

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



### [► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Berufsakademie Sachsen	
Ggf. Standort	Staatliche Studienakademie Dresden	
Studiengang	<i>Betriebswirtschaft (Schwerpunkt Handel und Industrie)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	55	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	49	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2015/16 bis Wintersemester 2021/22	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)	
Zuständige Referentin	Renate von Sydow, Ass. iur.	
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2022	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 SächsStudAkkVO)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 SächsStudAkkVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 SächsStudAkkVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 SächsStudAkkVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 SächsStudAkkVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 SächsStudAkkVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)</i> .....	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)</i> .....	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO)</i> .....	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)</i> .....	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO)</i> .....	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO)</i> .....	20
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO)</i> .....	21
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)</i> .....	23
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)</i> .....	25
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)</i> .....	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO)</i> ..	26
<i>Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)</i> .....	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)</i> .....	29
<i>Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 SächsStudAkkVO)</i> ..	30
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>32</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	32
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	32

<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
	4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	32
	4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	35
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>36</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:*

Auflage (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 S. 1 - 3, 5 SächsStudAkkVO)): Die Berufsakademie überarbeitet die Modulbeschreibungen in der Vertiefungsrichtung Handel dahingehend, dass eine Anpassung der Inhalte an die aktuelle Theorie und Praxis sowohl des Konsumgüter- als auch des Industriegüterhandels erfolgt.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Berufsakademie Sachsen ist eine vom Freistaat Sachsen getragene Institution des tertiären Bildungsbereiches. Sie wurde 1991 in Dresden gegründet und ist mittlerweile auf sieben Staatliche Studienakademien angewachsen. Originäres Leitbild der BA Sachsen ist das duale Studiensystem. Ziel dieser praxisintegrierenden Studienform ist es, gemeinsam mit geeigneten Unternehmen bzw. Einrichtungen der privaten Wirtschaft, der freien Träger des Sozialwesens sowie des öffentlichen Sektors zeit- und bedarfsgerecht sowie praxisintegrierend wissenschaftlich qualifizierte Absolventinnen und Absolventen des tertiären Bildungsbereichs heranzubilden, um dem Fachkräftebedarf insbesondere der sächsischen Wirtschaft gerecht zu werden. Die Studienangebote der Berufsakademie Sachsen gliedern sich in die Studienbereiche Technik, Wirtschaft und Sozialwesen. Jede Studienakademie hält zwei dieser drei Studienbereiche bereit. Die Berufsakademie strebt den Weg zur Dualen Hochschule Sachsen an und wird dabei von ihren Praxispartnern unterstützt.

Der duale Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) mit den Schwerpunkten Handel und Industrie ist am Standort Dresden im Fachbereich Wirtschaft angesiedelt. Er bereitet auf Tätigkeiten im funktionalen und institutionellen Handel bzw. der Industrie und auf industrienahen Dienstleistungen vor. Neben dienstleistungsorientierten, rechtlichen und volkswirtschaftlichen Fragen sind auch Unternehmensführung und Wirtschaftsethik, Personalwirtschaft und Organisation, Projektmanagement sowie Training von Management-Kompetenzen Teil des Studienprogramms. In den jeweiligen Studienrichtungen wird handels- bzw. industriespezifisches Fachwissen vermittelt.

Seit der letzten Akkreditierung sind die Studieninhalte überarbeitet und umfassend neu konzipiert worden. Einige Inhalte sind

- weggefallen (u.a. Wirtschaftsenglisch, ERP-Systeme, Wirtschaftspolitik und Globalisierung, Führungskompetenz),
- andere reduziert (u.a. Steuerlehre, Controlling, Mathematik, Statistik, Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung),
- verstärkt (u.a. Unternehmensorganisation, HRM, Marketing, Wirtschafts- und Arbeitsrechts, Mikro- Makroökonomie, Mitarbeiterführung, Wirtschafts- und Unternehmensethik, Logistik, Projektmanagement) oder
- neu entwickelt (u.a. Innovationsmanagement, Marktforschung, Konsumentenverhalten, Supply Chain Management, Preis- und Sortiments- bzw. Portfoliomanagement, Controlling und Performance Management, Externes Rechnungswesen, Service Design, Statistik, Big Data und Data Science für BWLer, Digitale Transformation, Multisensorik im Handel, Produktionsmanagement, Empirisches Arbeiten)

worden. Wahlpflichtmodule wurden aus dem Programm gestrichen. Auch in der Modulstruktur haben sich hinsichtlich der Größe und der Anzahl Veränderungen ergeben.

Als Ergebnis der Coronapandemie wurden digitale Lehrkonzepte auf der E-Learning Plattform OPAL, Telepräsenz und auch durch Studierende initiiertes Blended Learning Szenarien dauerhaft in das Studium integriert.

Zielgruppe sind in erster Linie Abiturientinnen und Abiturienten mit und ohne einschlägige Berufsausbildung.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das duale Profil wird vom Gutachtergremium als Stärke des Studiengangs betrachtet. So wählt die Studienakademie die Praxisbetriebe sorgfältig aus und stellt eine entsprechende Betreuung für die Studierenden sicher. Dies ist u.a. ein Resultat des hohen Engagements der Studiengangsleitung und des eingesetzten Lehrpersonals. Hervorzuheben ist zudem die gute Verzahnung der beiden Lernorte Berufsakademie und Praxisbetrieb. Die Kooperationen sind hinreichend beschrieben und bieten einen deutlichen Mehrwert für die Studierenden. Darüber hinaus spiegelt sich diese sinnvolle Verknüpfung von Theorie und Praxis auch im Curriculum wider. Die Praxisphasen sind gut planbar in den Ablauf eingebunden. Die Gespräche mit den Vertretern der Praxisbetriebe bestätigten dem Gutachtergremium eine sehr gute Zusammenarbeit beider Lernorte.

Das Gutachtergremium schätzt die Neustrukturierung des Studiengangs. So ist eine inhaltliche Aktualität gewährleistet und die Themen sind an die neuen wirtschaftlichen Herausforderungen angepasst und auf der Höhe der Zeit. Dieses sollte sich deutlicher in der Literaturliste und der Aktualität der Auflagen der empfohlenen Lehrbücher widerspiegeln (vgl. Kriterium Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen § 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO). Zudem fehlt es in der Studienrichtung Handel aus Sicht des Gutachtergremiums an einer klaren Definition in den Modulbeschreibungen, welche Inhalte tatsächlich gelehrt und welche Lernziele damit verfolgt werden. Diesen Eindruck konnte die im Nachgang der Begutachtung vorgelegte Überarbeitung des Modulhandbuchs nicht entkräften, wo hingegen in der Vertiefungsrichtung Industrie die Überarbeitung gut nachvollziehbar und zielführend war (vgl. Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 S. 1 - 3, 5 SächsStudAkkVO).

Zudem fiel dem Gutachtergremium auf, dass das Lehrpersonal über wenig praktische Berufserfahrung in den Schwerpunktfächern Handel und Industrie verfügt. Hierauf sollte bei zukünftigen Neuverpflichtungen stärker geachtet werden (vgl. Kriterium Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO).

Auf die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten, sowohl im Rahmen des Studiums, als auch in den Praxisphasen, sollte bereits im Vorfeld des Studienaufnahmestudiums stärker hingewiesen werden (vgl. Kriterium Mobilität § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO).

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 SächsStudAkkVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 SächsStudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der duale Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit (vgl. § 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft Staatliche Studienakademie Dresden (PO-BW)). Das Studium ist in wissenschaftlich-theoretische Studienabschnitte am Standort der Staatlichen Studienakademien Dresden und praktische Phasen bei einem qualifizierten Praxispartner unterteilt (§ 4 Abs. 1 der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft). Die Phasen alternieren in einem 12 Wochen-Rhythmus.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 SächsStudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein komplexes Fachproblem, in der Regel aus dem Aufgabenspektrum des Praxispartners, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig und zielgerichtet zu bearbeiten. In einer 30 bis 60minütigen Verteidigung geben die Studierenden einen Vortrag der Theses wieder und stellen sich in einem wissenschaftlichen Fachgespräch den Fragen der Prüfenden. Die Regelungen sind in §§ 16,17 PO-BW dokumentiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 SächsStudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in §§ 4,5 ZuIO der BA Sachsen i.V.m §§ 9,10 Sächsisches Berufsakademiegesetz (SächsBAG) geregelt. Danach wird zugelassen, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- allgemeine Hochschulreife,
- Fachhochschulreife,
- fachgebundene Hochschulreife,
- eine von der Berufsakademie Sachsen als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
- die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung,
- Nachweis eines Fortbildungsabschlusses, der den Anforderungen des Sächsischen

Hochschulfreiheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügt und an einem Beratungsgespräch an der Berufsakademie Sachsen teilgenommen hat oder

- einen Nachweis eines anderen beruflichen Fortbildungsabschlusses, der den Anforderungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genügt.

Weiterhin benötigen die Studienbewerberinnen und -bewerber einen Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit einem Praxisbetrieb, der den Anforderungen der Praxispartnerverordnung entspricht. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über eine der oben genannten Voraussetzungen verfügen, können durch Bestehen einer Zugangsprüfung die Berechtigung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen erwerben, wenn sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Die Prüfung besteht aus drei Klausuren von jeweils 120 Minuten aus den Fächern Englisch, Mathematik und einem studiengangsspezifischen Fach. Letztere kann auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden, (s. §§ 3-6 Zugangsprüfungsordnung).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 SächsStudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) entspricht der inhaltlichen Ausrichtung der Zugehörigkeit zur Fächergruppe Wirtschaft und der Zusammensetzung des Curriculums. Darüber hinaus folgt die Abschlussbezeichnung den Vorgaben gem. §14 SächsBAG.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 SächsStudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Einige Module erstrecken sich aufgrund ihrer inhaltlichen Konzeption über zwei Semester. 23 Module weisen weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte auf (siehe hierzu § 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS- Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 SächsStudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden zugeordnet ist (§ 3 Abs. 2 PO-BW). Pro Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der theoriebasierten Studienanteile beläuft sich auf 150 ECTS-Leistungspunkte, wovon zehn ECTS-Leistungspunkte auf die Abschlussarbeit, inklusive Disputation, entfallen. Der Umfang der praxisbasierten Studienanteile umfasst 30 ECTS-Leistungspunkte. Die zu erwerbenden Leistungspunkte sind gem. § 3 Abs. 1 PO-BW der Anlage 1 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Berufsakademie regelt die Anerkennung von an anderen nationalen und internationalen Hochschulen und Berufsakademien erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung. Studien- und Prüfungsleistungen werden gem. § 6 Abs. 2 PO-BW anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Berufsakademie zu erwerbenden Kenntnissen bestehen.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gem. § 6 Abs. 3 PO-BW bei Gleichwertigkeit bis zu maximal 50 Prozent angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Studiengang wurde als Digitalkonferenz durchgeführt.

Der Studiengang wurde erstmalig vom 01.10.2010 bis zum 30.09.2015 unter drei Auflagen akkreditiert und vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2022 ohne Auflagen reakkreditiert. Empfehlungen wurden nicht ausgesprochen.

Im Vorfeld nach Einreichung der Selbstdokumentation sowie im Nachgang der Begutachtung wurden veränderte Dokumente eingereicht, wie z. B. das Modulhandbuch, Hinweise zur Überarbeitung des Modulhandbuches, Verfahrensübersicht zur Qualitätskonferenz, etc. (s. Kapitel 3.1).

Die Veränderungen und inhaltlichen Anpassungen seit der letzten Akkrediteirung betreffen, nach Darstellung der Studiengangsleitung in der Digitalkonferenz, ca. 70 % des Studiengangs. Hierzu hat sie zwei Dokumente („Dokumentation von Änderungen am Studienprogramm im Studiengang Betriebswirtschaft mit den Studienrichtungen Handel und Industrie“ (DÄSP) und „Hinweise zu Änderungen am Modulhandbuch Studiengang Betriebswirtschaft“ (HÄMH)), jeweils zur Erläuterung der Veränderungen vor der Begutachtung und ergänzend zu Nachbesserungen nach der Digitalkonferenz, vorgelegt (s. hierzu auch Kapitel 3.1).

Die Änderungen werden u.a. damit begründet, dass die Inhalte nicht mehr dem aktuellen Stand entsprachen und – möglicherweise infolgedessen -, ein Rücklauf der Studierendenzahlen festzustellen war, dem mit der Neuausrichtung entgegengewirkt werden soll. Die inhaltlichen Anpassungen betreffen u.a. die Themen Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Warenwirtschaft, Internethandel, Marketing, Personalwirtschaft, Buchführung, Bilanzmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung, Betriebliche Steuerlehre, Controlling, Wirtschaftsrecht, Statistik und Operation Research. Wahlpflichtmodule wurden aus dem Curriculum gestrichen.

Die Studieninhalte und die Modulstruktur sind grundsätzlich überarbeitet und neu formuliert worden. Die Neukonzeption beruht im Wesentlichen auf der Erweiterung der Themen Digitalisierung und Digitale Transformation für den gesamten Fächerkanon (s. DÄSP S. 6,8). Die Umgestaltung betrifft folgende sechs Theorieschwerpunkte (s. hierzu Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 S.1 - 3, 5 SächsStudAkkVO):

- Auseinandersetzung mit Methoden,
- Gestaltung, Entwicklung und Steuerung von Unternehmen,
- Unternehmen in seiner „Globalen Umwelt“ im Sinne von marktorientierter Unternehmensführung,
- Rechnungswesen und Controlling,
- Digitalisierung und Digitale Transformation,
- Praxisphasen.

In der neuen Studienstruktur sind 23 Module unter fünf ECTS-Leistungspunkten abgebildet (s. hierzu Kriterium Studierbarkeit § 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 SächsStudAkkVO](#))

#### Sachstand

Gemäß § 2 Abs. 1, 3 der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) am Standort Dresden (StO), ist allgemeines Ziel des Studiums, die Studierenden zur eigenständigen Erkennung und Lösung praktischer Probleme mittels wissenschaftlicher Methoden und Theorien zu befähigen. Voraussetzung für diese Fähigkeiten sind analytisches, interdisziplinäres und vernetztes Denkvermögen sowie ein fundiertes Wissen von betriebswirtschaftlichen Abläufen in der Praxis. Im Studium werden sowohl die wissenschaftlichen als auch die praktischen Komponenten betont. Die Studienziele des Bachelorstudiengangs bestehen in der systematischen Entwicklung von instrumentaler, systemischer, kommunikativer und beruflicher Kompetenz, die durch die inhaltliche Ausgestaltung der Module erreicht wird.

Das Studium bietet eine breite Grundlagenausbildung in der Betriebswirtschaftslehre mit einer von zwei zu wählenden Vertiefungsrichtungen. Die Studierenden werden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung eingeführt, wobei sie die Fähigkeit zu selbstständigem ökonomischen Denken und Arbeiten in Form von Wissenstransfer sowie wesentliche Schlüsselqualifikationen erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen.

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Methoden und Instrumente situationsbezogen auszuwählen und können diese zur strategischen Steuerung von Industrie- und Handelsunternehmen zielgerichtet anwenden. Sie beherrschen die betriebswirtschaftlichen Methoden und Modelle und können diese unter konkreten Gegebenheiten in der betrieblichen Praxis nutzen und umsetzen. Durch erlerntes Fachwissen und Managementkompetenzen sind sie befähigt, Fachaufgaben in verschiedenen Funktionsbereichen von Industrie- und Handelsunternehmen zu übernehmen, zielorientiert zu erfüllen, selbstständig zu entscheiden und sich in Führungsaufgaben zu entwickeln und zu bewähren.

Sie sind mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und können inhaltliche, methodische und formale Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten anwenden. Sie besitzen kommunikative Fähigkeiten, die ihre Handlungskompetenz bestimmen und sind in der Lage, Risiken und Chancen für das Unternehmen unter vielfältigen Einflussfaktoren sowie rechtlicher und ethischer Aspekte zu erkennen und diesbezüglich eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Fähigkeiten werden insbesondere im Rahmen des dualen Studiengangs bei den Praxispartnern vertieft und gefestigt.

Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium im Schwerpunkt Handel, können Absolventinnen und Absolventen als Fach- oder Führungskraft in den Bereichen Marketing und Vertrieb, Einkauf, Warendisposition / Warenwirtschaft, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Online-Handel, Personalmanagement sowie in der Logistik arbeiten.

Absolventinnen und Absolventen mit Schwerpunkt Industrie können als Führungs- oder Fachkräfte in allen kaufmännischen Funktionsbereichen von Industriebetrieben oder industrienahen Dienstleistern aller Branchen eingesetzt werden. Dazu gehören z. B. Einkauf, Materialwirtschaft, Logistik, Fertigungswirtschaft, Organisation, Personal, Marketing, Vertrieb, Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Digitalkonferenz nachvollziehbar dargelegt worden. Sie sind kompetenzorientiert formuliert und geeignet, wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und berufsspezifische Qualifikationen zu vermitteln. Das Gutachtergremium hat bei seiner Einschätzung die Weiterentwicklung und inhaltliche Überarbeitung sowie teilweise Neukonzeption des Studiengangs seit der letzten Reakkreditierung berücksichtigt. Die übergeordneten Qualifikationsziele wurden beibehalten. Es konnte sich davon überzeugen, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung tragen.

Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorien und Methoden auf Bachelor-Niveau anzuwenden und diese Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Sie werden während ihres Studiums darauf vorbereitet, notwendige Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Fertigkeiten in der betriebswirtschaftlichen Berufspraxis im Handel und in der Industrie anzuwenden. Mit den vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt werden.

Der duale Charakter des Studiengangs bietet eine enge Verflechtung von Theorie- und Praxisphasen, wodurch die theoretisch erworbenen Kompetenzen in der Praxis umgesetzt werden können. Mit der Vermittlung didaktischer Methoden, wie z.B. Gruppen- und Projektarbeiten sowie von Schlüsselkompetenzen in der Ausrichtung der Kundenorientierung, der Team- und Führungsfähigkeit, wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden erreicht, so dass auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen ausreichend eingegangen wird. Die Studierenden werden zudem vorbereitet, ihre Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen.

Die Qualifikationsziele finden sich im Modulhandbuch, in der Studienordnung des Bachelorstudiengangs, auf der Homepage und in einem Flyer wieder. Zudem sind sie im Diploma Supplement unter Ziffer 4.2 verankert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO)**

#### **Sachstand**

Der duale Studiengang kann in den Vertiefungsrichtungen Industrie oder Handel absolviert werden. Zu Beginn des Studiums muss sich die bzw. der Studierende auf eine Richtung festlegen.

Der Studiengang wurde zu 70 % inhaltlich überarbeitet und neu aufgelegt. Geblieben sind studienvorbereitenden Kurse in den Fächern Mathematik, Englisch und Wirtschaft, sog. EFlex-Kurse. Sie sollen den Übergang von einer beruflichen Tätigkeit in das Studium für Bewerbende mit Berufsausbildung und Abitur erleichtern und eine optimale Vorbereitung auf die obligatorische Zugangsprüfung für Bewerber mit Berufsausbildung ohne Abitur gewährleisten (s. Selbstbericht S. 31).

Das nachfolgende Curriculum gibt einen Überblick über den Studienverlauf beider Varianten:



Studienablaufplan Betriebswirtschaft

Modulcode	Modulbezeichnung	Einordnung der Module in den Gesamtstudienplan												Arbeitsaufwand				ECTS	Art u. Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote (*)	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			
		Semester 1						Semester 2						LVS	evtl. Theorie	evtl. Praxis	gesamt							
		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6											
<b>Pflichtmodule: Studiengang Betriebswirtschaft</b>																								
3BW-WWWS-10	Wie Wissenschaft Wissen schafft	48	PP														48	36	36	120	4	PA 5-10 Seiten PR 20 Min.	50%	2%
3BW-GMNM-10	Geschäftsmodell- und Innovationsmanagement: Theorie	96	PR														96	72	72	240	8	PR 20 Min.	100%	4%
3BW-WMA-10	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	48	K														48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-VWL-23	Volkswirtschaftslehre			48		48	K										96	72	72	240	8	K 180	100%	4%
3BW-BLUB-20	Buchführung und Unternehmensbesteuerung			48	K												48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-SBDS-20	Statistik, Big Data und Data Science in der Betriebswirtschaftslehre			48	K												48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-SEDE-30	Service Design			48	K	48	KE										96	36	36	120	4	KE	100%	2%
3BW-EXRW-30	Externes Rechnungswesen			48	K												48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-KBK-40	Kommunikation im beruflichen Kontext			48		48	MF										48	36	36	120	4	MF 30 Min.	100%	2%
3BW-JUR-45	Grundlagen des Wirtschafts- und Arbeitsrechts			48		48		48	K								96	36	72	240	8	K 180	100%	4%
3BW-INV-40	Investition und Finanzierung			48		48	K										48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-PPM-50	Prinzipien und Methoden des Projektmanagements: Theorie			48		48	PR										48	36	36	120	4	PR 30 Min.	100%	2%
3BW-GPQM-50	Geschäftsprozess und Qualitätsmanagement			48		48	PP										48	36	36	120	4	PP	100%	2%
3BW-HRMF-56	Human Resource Management und Mitarbeiterführung			48		48		48	PP								96	72	72	240	8	PA 5-10 Seiten MF 30	50%	4%
3BW-KLR-50	Kosten- und Leistungsrechnung			48	K												48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-CRM-60	Systemisches Change Management			48		48	K										48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
<b>Pflichtmodule: Studienrichtung Handel</b>																								
3BW-BWLGH-10	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre des Handels	48	K														48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-BIS-10	Betriebliche Informationssysteme des Handels	48	K														48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-MFKM-20	Marktforschung, Konsumentenverhalten und Handelsmarketing			96	PP												96	72	72	240	8	PR 30 Min. PR 30 Min.	50%	4%
3BW-NOSM-20	Normatives und strategisches Management des Handelsunternehmens			48	PR												48	36	36	120	4	PR 30 Min.	100%	2%
3BW-PUM-30	Preis- und Sortimentsmanagement			48		48	K										48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-LMH-30	Logistikmanagement im Handel: Methoden und Systeme			64		64	PP										64	28	28	120	4	PA 5-10 Seiten PR 30 Min.	50%	2%
3BW-DTHV-34	Digitale Transformation im Handel: Verstehen und Gestalten			48		48	PP										48	36	36	120	4	KE PR 20 Minuten	50%	4%
3BW-ORG-40	Organisation des Handelsunternehmens			48		48	RB										48	36	36	120	4	RB 12-15 Seiten	100%	2%
3BW-SCM-40	Supply Chain Management im Handel: Methoden und Systeme			58		58	PP										58	32	30	120	4	PR 30 Min. K 90	25%	2%
3BW-MSHT-50	Multisensorik im Handel I: "Retail Theater"			48		48	KE										48	36	36	120	4	KE	100%	2%
3BW-WLUEH-60	Verantwortlich Handeln im Handel: Wirtschafts- und Unternehmensethik			48		48	RB										48	36	36	120	4	RB 12-15 Seiten	100%	2%
3BW-CPM-60	Controlling und Performance Management im Handel			48	K	48		48	K								48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-MSHT-60	Multisensorik im Handel II: "Storytelling"			48		48	KE										48	36	36	120	4	KE	100%	2%
<b>Pflichtmodule: Studienrichtung Industrie</b>																								
3BW-BWLGH-10	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Industriebetriebslehre	48	K														48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-BIS-10	Betriebliche Informationssysteme der Industrie	48	K														48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-MFKM-20	Marktforschung, Konsumentenverhalten und Industriegütermarketing			96	PP												96	72	72	240	8	PR 30 Min. PR 30 Min.	50%	4%
3BW-NOSM-20	Normatives und strategisches Management des Industrieunternehmens			48	PR												48	36	36	120	4	PR 30 Min.	50%	2%
3BW-PUM-30	Preis- und Portfoliomangement			48		48	K										48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-LM-30	Logistikmanagement in der Industrie: Methoden und Systeme			64		64	PP										64	28	28	120	4	PR 30 Min. K 90	25%	2%
3BW-DTHV-34	Digitale Transformation in der Industrie: Verstehen und Gestalten			48		48	PP										48	36	36	120	4	KE PR 20 Minuten	50%	4%
3BW-ORG-40	Organisation des Industrieunternehmens			48		48	RB										48	36	36	120	4	RB 12-15 Seiten	100%	2%
3BW-SCM-40	Supply Chain Management in der Industrie: Methoden und Systeme			58		58	PP										58	32	30	120	4	PR 30 Min. K 90	50%	2%
3BW-PM-50	Produktionsmanagement in der Industrie: Methoden und Systeme			64		64	PP										64	28	28	120	4	PA 5-10 Seiten PR 30 Min.	50%	2%
3BW-WLUEH-60	Verantwortlich Handeln in der Industrie: Wirtschafts- und Unternehmensethik			48		48	RB										48	36	36	120	4	RB 12-15 Seiten	100%	2%
3BW-CPM-60	Controlling und Performance Management in der Industrie			48	K	48		48	K								48	36	36	120	4	K 90	100%	2%
3BW-PIW-60	Projektwerkstatt zur Industrie: Wissen anwenden und vertiefen			64		64	PP										64	38	38	150	4	PA 5-10 Seiten PR 30 Min.	50%	2%
<b>Praxismodule: Studiengang Betriebswirtschaft</b>																								
3BW-PRAX1-10	Geschäftsmodell- und Innovationsmanagement: Anwendung	30	PP														30		150	180	6	RB 12-15 Seiten PR 30 Min.	50%	3%
3BW-PRAX2-20	Betriebliche Forschungsfallstudie: Aufgabefeld A			20	RB												20		180	180	6	RB 12-15 Seiten	100%	3%
3BW-PRAX3-20	Betriebliche Forschungsfallstudie: Aufgabefeld B			20	RB												20		180	180	6	RB 12-15 Seiten	100%	3%
3BW-PRAX4-40	Betriebliche Forschungsfallstudie: Aufgabefeld C			20	RB			20	RB								20		180	180	6	RB 12-15 Seiten	100%	3%
3BW-PRAX5-20	Prinzipien und Methoden des Projektmanagements: Anwendung			20		20	PP			10	PA						20		180	180	6	PA 12-15 Seiten	100%	3%
<b>Pflichtmodul Studiengang: Bachelorarbeit</b>																								
3BW-BAT-60	Bachelorarbeit																10		280	300	10	BTh 50-60 S. V 45-60 Min.	BTh (70%); V (30%)	11%
<b>Zusatzwahlmodul am Standort Dresden</b>																								
3DD-STUB-30	Kompetenz und Performance Coaching					80	PR MF										70	80		150	5	PR 15-20 Min. MF 15-20 Min.	30% 70%	Zusatz

Legende (evtl. auf weitere verwendete Abkürzungen erweitern)	
LVS	Lehrveranstaltungsstunden (Präsenz)
BTh	Bachelorthesis
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
evL	eigenverantwortliches Lernen
K	Klausurarbeit
KE	Konstruktionsentwurf
MF	Mündliches Fachgespräch
PA	Projektarbeit
PP	Portfolioprüfung
PR	Präsentation
RB	Reflexionsbericht
SE	Seminararbeit
V	Verteidigung



Die Neukonzeption legt für das gesamte Studienprogramm den Fokus Digitalisierung und Digitale Transformation, der den Fächerkanon der traditionellen Betriebswirtschaftslehre erweitert. Entstanden ist ein Curriculum, das inhaltlich auf sechs Säulen aufbaut, von denen jede für inhaltlichen Schwerpunkt steht, der über das gesamte Studium jeweils verbreitert und/oder vertieft wird (s. Selbstbericht S. 11, i.V.m. S. 6ff. DÄSP).

FIBAA

auf  
einen

Die erste Theoriesäule soll über sechs Semester Methodenkenntnisse ermöglichen, eine Basis für Unternehmensentscheidungen schaffen, diese zum Abschluss bringen oder bei der Weiterentwicklung unterstützen.

Der zweite Theorieschwerpunkt widmet sich der Gestaltung, Entwicklung und Steuerung von Unternehmen. Am Beginn steht die Auseinandersetzung mit dem Konzept des Geschäftsmodells und dessen innovationsorientierter Weiterentwicklung. Die Platzierung des Schwerpunktes zu Studienbeginn hat das Ziel, im gesamten Studienverlauf neue Erkenntnisse aus Theorie und Praxis fachbezogen einordnen zu können. Inhaltlich betrifft das die Themen Marketing, normatives und strategisches Management, Supply Chain Management, Preis-, Logistik- und Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagement oder das Human Resource Management und die Mitarbeiterführung.

Der dritte Theorieschwerpunkt liegt auf dem Unternehmen. Hier werden branchenspezifisch (Industrie/Handel) Grundlagen von Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre mit Mikro- und Makroökonomie, Recht, mit Aspekten des Wirtschafts- und Arbeitsrechts, behandelt. Ein Themenblock zum datenbezogenen Recht, u.a. mit Datenschutz, -eigentum, Verantwortung bzw. Haftung etc. soll noch im Bereich Wirtschaftsrecht integriert werden. Ergänzt wird dieser Schwerpunkt mit sozial-gesellschaftlichen Bezügen.

Der vierte Theorieschwerpunkt bildet mit dem Rechnungswesen und Controlling „das kleine 1x1 der Wirtschaftswissenschaft“, bestehend aus Mathematik, Buchführung, externem Rechnungswesen, Finanzierung und Investition, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling und Performance Management.

Der fünfte Theorieschwerpunkt liegt auf der Digitalisierung und Digitaler Transformation. Er besteht aus der Einführung in die Industrie- bzw. die Handelsinformatik. Daran schließt sich Statistik, kombiniert mit Big Data und Data Science an. Die Statistik ist aufgrund ihrer Bedeutung für Data Science dem Bereich Digitalisierung und Digitale Transformation zugeordnet. Absolventinnen und Absolventen sollen eine Vorstellung davon bekommen, wie auf Basis statistischer Algorithmen Künstliche Intelligenz funktioniert und welche wirtschaftliche Relevanz KI-basierte Systeme zunehmend haben. Die Veranstaltung mündet im Folgesemester in das Modul „Digitale Transformation: Verstehen und Gestalten“, in dem zunächst allgemein und schließlich realisierungsorientiert über zwei Semester branchen- bzw. tätigkeitsspezifisch in einer werkstattartigen Veranstaltung debattiert wird. Eine Trennung von eCommerce und stationärem Handel wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen, so dass für die Studienrichtung Handel mit dem Veranstaltungszyklus „Multisensorik im Handel“ die Digitale Welt zurück in stationäre Formate geführt wird.

Die Studienrichtung Industrie greift hier das Produktionsmanagement auf und vertieft dasselbe in einer Projektwerkstatt.

Die Praxisphasen mit den Praxismodulen beschließen die jeweiligen Semester. Sie sind thematisch auf die Schwerpunkte ausgerichtet. Den Studierenden sollen in Korrespondenz mit den Studieninhalten anspruchsvolle Aufgaben zugewiesen werden, die ihr eigenständiges Handeln fachlich, methodisch und sozial fordern und fördern. Sie sollen in die Lage versetzt werden betriebs-

wirtschaftliche Probleme in den jeweiligen Schwerpunkten eigenständig zu identifizieren, zu analysieren und methodisch fundiert zu lösen. Im Gegenzug bringen sie ihre Erfahrungen aus dem Unternehmen in nachfolgende Theoriephasen ein und prägen auf diese Weise die Gestaltung und Weiterentwicklung der akademischen Lehre mit.

Das wissenschaftsgeleitete didaktische Konzept des Studiengangs basiert auf der Symbiose von kognitivem und arbeitsintegriertem Lernen. Theoriegeleitete und transferorientierte Studieninhalte bilden eine Einheit und sollen im Zusammenhang mit eigenverantwortlichem Lernen und der Reflexion der Theoriekenntnisse in den Praxisphasen wesentlich zu einer kontinuierlichen Wissensaneignung und zur Berufsbefähigung der Studierenden beitragen (s. Selbstbericht S. 12).

Lehr- und Lernformen sind in § 4 Abs. 4 S.1,2 StO und in den Modulhandbüchern beschrieben.

Folgende Lehrformen kommen als Präsenzveranstaltungen zum Einsatz:

- Vorlesung; zusammenhängende Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grund- und/oder Spezialkenntnissen des Fachgebiets,
- Seminar; Behandlung von Einzelfragen des Fachgebiets, Einüben wissenschaftlicher Arbeitsweisen sowie wissenschaftlicher Diskurse,
- Übung; Bearbeitung ausgewählter Problemstellungen des Fachgebiets exemplarisch und/oder technisch-instrumentell,
- Projekt; Identifikation komplexer und/oder interdisziplinärer Problemstellungen mit Praxisbezug, Definition geeigneter Lösungsansätze sowie Konzepte zu deren Umsetzung,
- Planspiel; Einüben von Lösungsansätzen für komplexe Problemstellungen mit Praxisbezug in simulierten Handlungs- und Entscheidungssituationen,
- Exkursion; thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten zur Vertiefung und Veranschaulichung behandelte Stoffgebiete,
- Kolloquium, offener, auch interdisziplinärer wissenschaftlicher Diskurs.

Folgende Lehrformen behandeln eigenverantwortliches Lernen:

- Selbststudium; selbst organisiertes, individuelles oder gemeinschaftliches Erschließen und/oder Vertiefen von Stoffgebieten, Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen, Literaturstudium, Er- und Verarbeitung von Hintergrundinformationen,
- Gruppenarbeit; diskursive Behandlung angeleitet, aber weitgehend eigenständig von praktischen und/oder aktuellen Problemstellungen des Fachgebiets; wahlweise in Kombination mit Präsenzveranstaltungen,
- Prüfungsvorbereitung; Wiederholung und Vertiefung prüfungsrelevanter Studieninhalte.

Durch das duale Studienformat ist das Studium in fortlaufende Präsenzphasen an der Studienakademie und Praxisphasen im Kooperationsunternehmen gegliedert (s. hierzu § 12 Abs. 6 Sächs-StudAkkVO). Die Präsenzveranstaltungen finden überwiegend in Seminargruppen mit 20 bis 35 Studierenden statt, wodurch ein permanenter Wechsel zwischen Vorlesung und Seminar / Übung, d. h. zwischen Stoffvermittlung, Diskussion, Beantwortung von Fragen und Übungen stattfinden kann (s. Selbstbericht S. 13).

Die Wissensvermittlung erfolgt neben Professorinnen und Professoren der Berufsakademie auch durch Lehrbeauftragte aus der Praxis, die die Praxisorientierung unterstreichen.

Die Studierenden werden in die Studienplanung einbezogen, indem sie im Rahmen von Evaluationen inhaltliche Verbesserungsvorschläge sowie Ideen zur Optimierung der Lernprozesse ein-

bringen können. In den Präsenzveranstaltungen sowie über den Online-Campus ist zudem ein Austausch mit Lehrenden sowie mit anderen Studierenden möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Qualifikationsziele zwar durch den curricularen Aufbau, aber nicht durchgängig durch die im Curriculum vermittelten Inhalte erreicht werden.

Insgesamt besteht eine Diskrepanz zwischen den während der Digitalkonferenz vorgestellten und den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten und formulierten Lernergebnissen. Die Modulbeschreibungen erscheinen dem Gutachtergremium zu wenig konkret und weisen zudem inhaltsgleiche Formulierungen zwischen den mit demselben Titel versehenen Modulen der jeweiligen Studienrichtung Handel und Industrie auf. Hier vermisst das Gutachtergremium, insbesondere im Schwerpunkt Handel, eine klare Beschreibung dessen, was tatsächlich gelehrt wird und welche Lernziele damit verfolgt werden. Die im Nachgang der Begutachtung vorgelegte Überarbeitung des gesamten Modulhandbuches zeigt deutliche Präzisierungen im Katalog sowohl der betriebswirtschaftlichen Grundlagenmodule, als auch im Schwerpunktbereich Industrie, was das Gutachtergremium positiv zur Kenntnis nimmt. Das Gutachtergremium bleibt aber bei seiner Einschätzung, dass aktuelle und wichtige betriebswirtschaftliche Themen des Schwerpunkts Handel und vielfältige Probleme zwischen Handel und Industrie nicht hinreichend Eingang in das Curriculum finden. Die unterschiedlichen Gegebenheiten und Anforderungen im Konsumgüterhandel und dem Industriegüterhandel werden nicht herausgearbeitet. Die Internationalisierung des Handels wird nicht besprochen. Beispielhaft seien hier einige Module genannt:

Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre des Handels“: Es fehlt das Handelsmanagement als originäres Thema und Basisliteratur zur BWL des Handels.

Modul „Betriebliche Informationssysteme des Handels“: Verbindung zu Wirtschaftsinformatik, Big Data und KI sind unklar, ebenso welche Handelsinformationssysteme gemeint sind.

Modul „Marktforschung, Konsumentenverhalten und Industriegütermarketing/ Handelsgütermarketing“: Marktforschung wird hier aus Industriesicht behandelt. Es fehlt die Berücksichtigung des Käufers und Shoppers. Im Marketing sollte zwischen Industrie und Handel deutlicher werden.

Modul „Normatives und strategisches Management des Handels“: Es fehlen praktische Beispiele, die zeigen, wie es Handelsunternehmen gelingt, sich erfolgreich im Markt zu halten und welche Strategien diese Erfolge bewirkt haben.

Modul „Preis- und Sortimentsmanagement“: Der Bezug zur Preisgestaltung ist unzureichend. Das Thema Sortimentspolitik, heute üblicherweise „Category Management“, entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard.

Modul Organisation des Handelsunternehmens“: Lediglich in einem von acht Kapiteln wird explizit das Thema Handel aufgegriffen. Die übrigen befassen sich mit theoretischen Aspekten von Organisation im Allgemeinen.

Die Literaturangaben entsprechen aus Sicht des Gutachtergremiums nicht durchgängig dem geforderten Standard und sind nicht immer aktuell oder es fehlt gänzlich das Erscheinungsjahr (s. hierzu § 13 SächsStudAkkVO).

Die Persönlichkeitsbildung ist durch den Praxisbezug und insbesondere durch den kontinuierlichen Wechsel von Theorie und Praxis im gesamten Curriculum gegeben. Die Studierenden lernen während ihrer praktischen Tätigkeit im Unternehmen anhand der Schnelllebigkeit des Marktes flexibel zu sein und stärken somit weiter ihre Kompetenzen.

Das duale Studiengangskonzept umfasst, nach Meinung des Gutachtergremiums, vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Sie werden in ausreichender Vielfalt angeboten, entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden. Hier bewertete das Gutachtergremium insbesondere die Methode des Design Thinkings als besonders positiv, um die kollaborative Kreativität der Studierenden zu fördern. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Dies zeigt sich in der Verwendung von Praxisbeispielen, Kleingruppenarbeiten sowie den aktuellen Austausch von Praxiserfahrungen. Wünschenswert wäre allerdings von Seiten des Gutachtergremiums, dass die Module mit mehr Fallbeispielen unterlegt würden.

Studiengangs- und Abschlussbezeichnung entsprechen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Die Inhalte in der Vertiefungsrichtung Handel entsprechen nicht den Anforderungen und müssen überarbeitet werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Berufsakademie überarbeitet die Modulbeschreibungen in der Vertiefungsrichtung Handel dahingehend, dass eine Anpassung der Inhalte an die aktuelle Theorie und Praxis sowohl des Konsumgüter- als auch des Industriegüterhandels erfolgt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Über das Erasmusprogramm finden jährlich Informationsveranstaltungen für Studierende statt, in denen auf die konkreten Bedingungen für einen Auslandsaufenthalt sowie über den dazu notwendigen organisatorischen Aufwand informiert und beraten wird.

Längere, auch in die Theoriephasen reichende, Auslandsaufenthalte sind möglich. Dazu müssen die Studierenden anrechenbare Module im Ausland belegen und abschließen, um einen regulären Semesterverlauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit einhalten zu können. Die Berufsakademie regelt die Anerkennung von an anderen nationalen und internationalen Hochschulen und Berufsakademien erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen. Studien- und Prüfungsleistungen werden gem. § 6 Abs. 2, 3 PO-BW anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Berufsakademie zu erwerbenden Kenntnissen bestehen (s. Kapitel Art. 2 Abs. 2 StAkkrSTV).

Ebenso sind Aufenthalte in anderen Unternehmen oder Betriebsstätten des Praxispartners im In- und Ausland während der Praxisphasen möglich. Auch hier greifen Förderprogramme wie Erasmus oder Leonardo.

Die Studienakademie Dresden unterstützt diese Chancen, indem den Studierenden Zusatzqualifikationen in Englisch angeboten werden wie beispielsweise der TOEIC®-Test, Test Of English for International Communication, zur Bewertung und Zertifizierung der Kompetenzen im internationalen Berufsendlich auf der mittleren und fortgeschrittenen Ebene. Für den Einsatz moderner Lehr- und Lernformen steht speziell für Wirtschaftsendlich ein Online Sprachtrainingsportal SPEEXX

zur Verfügung. Diese Kurse orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenz-rahmen und decken das Niveau von A1 bis C1ab.

Neben diesen zentral organisierten Veranstaltungen ist eine zunehmende studentische Eigeninitiative feststellbar. Die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts wird insbesondere genutzt, wenn das Praxispartnerunternehmen über eine ausländische Niederlassung verfügt. Regelungen des Ausbildungsvertrages bleiben in Kraft (s. Selbstbericht S.15 f.).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studierenden wird durch die bestehenden Rahmenbedingungen ein Auslandspraktikum ohne Zeitverlust ermöglicht. Darüber hinaus können Studierende neben dem gängigen Erasmusprogramm unabhängig von den bestehenden Kooperationen eigenständig ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Während der Digitalkonferenz konnte sich das Gutachtergremium in Gesprächen mit Verwaltungsmitarbeitenden davon überzeugen, dass die Betreuung der Studierenden auch für Auslandsaufenthalte gewährleistet ist und Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Allerdings gaben die befragten Studierenden an, dass von diesem Angebot wenig Gebrauch gemacht wird. Das Gutachtergremium berücksichtigt zwar, dass die Rahmenbedingungen eines dualen Studiengangs mit festen Beschäftigungen im Anstellungsverhältnis einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland erschweren. Gleichwohl empfiehlt das Gutachtergremium, die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes stärker im Fokus der Studierenden zu platzieren und die positiven Chancen deutlicher herauszustellen, um eine größere Mobilität der Studierenden zu erreichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Berufsakademie sollte bereits im Vorfeld und zu Beginn des Studiums auf einen internationalen Studien- oder Praxisaufenthalt bereits stärker hinzuweisen und die Chancen besser herauszustellen.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Lehrpersonal des Studiengangs setzt sich aus Professorinnen und Professoren sowie nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten zusammen. Die Berufungsvoraussetzungen für die Professorinnen und Professoren sowie die Regelungen für das Berufungsverfahren sind in § 17 Abs. 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes (SächsBAG) geregelt und in der Berufsordnung der Berufsakademie Sachsen (BO-BA) konkretisiert. Die Berufung erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Berufsakademie Sachsen. Zur Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wird gem. § 17 Abs. 3 SächsBAG i.V. mit § 5 BO-BA durch die Direktorenkonferenz eine Berufungskommission gebildet, bestehend aus vier bis sechs hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, zwei Lehrbeauftragten, einem Studierenden und mindestens einer Hochschulprofessorin oder -professor als externe Sachverständige oder externer Sachverständiger. Die BO-BA regelt neben den wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Anforderungen auch die berufspraktischen Anforderungen, so dass dem dualen Charakter des Berufsakademie-Studiums entsprochen wird. Art und Umfang der

dienstlichen Aufgaben des Lehrpersonals an der Berufsakademie Sachsen sind in der Sächsische Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung (BADAVO) geregelt.

Nebenberufliche Lehrbeauftragte werden gem. § 18 Abs. 2 SächsBAG ausgewählt. Sie sollen über einen fachlich einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss verfügen, fachwissenschaftlich und pädagogisch befähigt sein und mit ihrer praktischen Berufserfahrung den Anforderungen der Berufsakademie Sachsen entsprechen. Zurzeit sind laut vorgelegter Lehrverflechtungsmatrix zwölf hauptamtliche Professorinnen und Professoren in diesem Studiengang am Standort Dresden eingesetzt. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird generell Wert auf ein anwendungsbezogenes Wissenschaftsverständnis der Lehrkräfte gelegt. Gemeinsam mit den Professorinnen und Professoren sichern sie die Lehrinhalte der Präsenzstunden für die Theoriephasen im Studiengang ab (s. Selbstbericht S. 16).

Die Studienakademie gibt an, dass ein etablierter Prozess zur Planung, Beantragung und Genehmigung von persönlichen Weiterbildungen für Professoren existiert. Diese umfassen Fachtagungen, Kongresse, Messen sowie Aus- und Fortbildungen, wofür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Für alle Professorinnen und Professoren sowie alle nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, an den pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsangeboten des „Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen“ teilzunehmen.

Der Berufsakademie ist gesetzlich kein Forschungsauftrag zugewiesen, so dass keine strukturellen und personellen Rahmenbedingungen bestehen, um der Forschung nachzugehen. Dennoch erfolgt eine Integration von Forschung und Lehre, nach eigenen Angaben, durch die an der Berufsakademie tätigen nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten, die ihre Forschungsprojekte in die Lehre miteinfließen lassen. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, in Praxisprojekten sowie im Rahmen ihrer Abschlussarbeit aktuelle Forschungsthemen zu bearbeiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium hat sich anhand der Sichtung der Lebensläufe sowie im Rahmen der Gespräche davon überzeugt, dass die notwendige Lehrkapazität für den Studiengang vorhanden ist. Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die im SächsBAG geforderte 40-Prozentquote hauptamtlicher Professorinnen und Professoren wird erfüllt. Das Gutachtergremium bestätigt darüber hinaus, dass die Studienakademie dem dualen Studienkonzept Rechnung trägt, indem ausreichend Lehrpersonal mit einschlägiger Praxiserfahrung im Studiengang eingesetzt wird, um die Verzahnung von Theorie und Praxis zu stärken. Allerdings stellte das Gutachtergremium fest, dass das Lehrpersonal über wenig eigene praktische Erfahrung im Handel verfügt.

Die von der Berufsakademie ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung werden von dem Gutachtergremium begrüßt und als zeitgemäß erachtet.

Auch wenn der Berufsakademie im Bundesland Sachsen gesetzlich kein Forschungsauftrag zugewiesen ist, wird den Studierenden ein Einblick in die praxisrelevante Forschung ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Berufsakademie sollte darauf achten, dass bei zukünftigen Neuverpflichtungen im Lehrpersonal die Schwerpunktfächer Handel und Industrie hinsichtlich eigener Berufserfahrung stärker vertreten sind.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Für Studierende und das Lehrpersonal steht eine Verwaltungsangestellte im Servicebüro zur Verfügung. Sie unterstützt die Studiengangsleitung bei der Stunden- sowie der Klausur- und Prüfungsplanung. Sie bearbeitet Bewerbungen und Immatrikulationen, erstellt Lehraufträge für die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten und ist Kontaktstelle in allen studienorganisatorischen Fragen für sämtliche, an den Studiengängen beteiligten, Akteure.

Die oder der Servicebüromitarbeitende leitet alle Fragen außerhalb ihres / seines Aufgabengebiets an die zuständigen Verantwortlichen weiter. Daneben gibt es unterstützende Funktionen in der Verwaltung, die zentral vorgehalten werden und Dienstleistungen für alle Studiengänge erbringen (z.B. Hausdienste, Kasse). Fortbildungen für Verwaltungsangestellte werden von der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen sowie in internen Weiterbildungsseminaren angeboten (s. Selbstbericht S. 19).

Zur Unterstützung der Verwaltungsaufgaben im Bereich Lehre hat die Berufsakademie Sachsen ein zentrales Campus-Managementsystem (SLCM der SAP) etabliert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier in der Abbildung des kompletten studentischen Lebenszyklusses und der damit verbundenen Servicefunktionen.

Die Staatliche Studienakademie Dresden verfügt auf dem Campus Johannstadt im Einzelnen über:

- 25 Semiarräume
- Hörsäle mit je 70 Plätzen
- 1 Hörsaal mit 270 Plätzen
- 6 IT-Labore
- 13 Labore für Wirtschaftsinformatik, Informationstechnik, Medieninformatik und Holztechnik
- 1 mobiles PC-Labor mit Notebooks zur Durchführung von Planspielen und IT-Lehrveranstaltungen
- 1 smart Factory zur Durchführung von Lehrveranstaltungen im Industrie 4.0 Umfeld
- 1 Sprachlabor
- 1 Mehrzwecksaal mit 100 Plätzen

Sämtliche Räume sind mit allen notwendigen Medien wie (teilweise interaktiven) Tafeln, Flip-Charts, Over-Head-Projektoren und Beamern ausgestattet. Der gesamte Campus der Staatlichen Studienakademie Dresden ist barrierefrei und besitzt ein leistungsfähiges Datennetz (WLAN und LAN). Für den Betrieb der Informatiklabore und die Netzinfrastruktur ist das Rechenzentrum verantwortlich. Die IT-Labore sind wochentags von 7:45 bis 19:00 Uhr unter der Voraussetzung zugänglich, dass zeitgleich keine Präsenzveranstaltungen in den Pools stattfinden.

Die Staatliche Studienakademie Dresden und die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden betreiben und nutzen eine gemeinsame Bibliothek auf dem Campus Johannstadt. Sie ist als öffentliche Bibliothek Studierenden, Praxispartnern sowie anderen Nutzenden zugänglich. Dort befindet sich eine Freihandaufstellung aller Medien wie Bücher, aktuelle Zeitschriftenjahrgänge, Diplom- und Bachelorarbeiten sowie eine Magazinaufbewahrung älterer Zeitschriftenjahrgänge.

Im Bestand gibt es ca. 50.000 Monografien und 251 Fachzeitschriften im Abonnement. 250.000 e-books und ca. 41.000 elektronische Zeitschriften können über Datenbanken und DFG-Lizenzen

abgerufen werden. Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriffsmöglichkeiten auf folgende Datenbanken: SpringerLink, Beck-Online, WISO, WTi, Perinorm, NWB, EBSCO, SoLit, DFG-geförderte Lizenzen, Statista und MINTEL GNDP sowie Zugang zu weiteren Datenbanken über das Datenbanksystem DBIS, Zugriff auf E-Books der EBL-Plattform (Angebot der Schweizer-Fachinformation), Recherche und Zugriff auf elektronische Zeitschriften über die Elektronische Zeitschriftendatenbank (EZB). Das Anschaffungsbudget für neue Medien beträgt pro Jahr ca. 25.000 €.

Die Bibliothek ist Dienstag bis Donnerstag von 9:00 – 19:00 Uhr sowie Montag und Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) sowie die Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Dresden kostenfrei zu nutzen. Darüber hinaus können sie sich über eine VPN-Verbindung in den Praxisphasen sich in das System einloggen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zwar konnte sich das Gutachtergremium wegen der Digitalkonferenz keinen unmittelbaren Eindruck von den Gegebenheiten verschaffen. Allerdings gab es bereits vergleichbare Begutachtungen vor Ort sowie zur Verfügung gestelltes Bildmaterial, auf die die Beteiligten zurückgreifen konnten. Deshalb wurde die Ressourcenausstattung als auch die Unterstützung der Verwaltung vom Gutachtergremium als ausreichend bewertet. So können die Studiengangsziele aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten vor Ort für die Studierenden erreicht werden, da genügend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen existieren.

Die Studierenden werden bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation von kompetenten Mitarbeitern unterstützt. Die IT-Infrastruktur bietet, neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden, Zugang zu Datenbanken und ausreichender Fachliteratur. Die Literatúrausstattung in den Bibliotheken wird kontinuierlich auf einem aktuellen Stand gehalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsleistungen sind in §§ 8-11 der jeweiligen Prüfungsordnungen beschrieben und als Gesamtübersicht im Studienablaufplan sowie in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten. Im Vorfeld eines jeden Semesters wird der Prüfungsplan von der Studiengangsleitung aufgestellt. Prüfungstermine, Prüfende und zugelassene Hilfsmittel werden den Studierenden vor dem Prüfungstermin öffentlich im Campus-Dual Selfservices bekannt gegeben. Prüfungsleistungen werden im Studiengang als Klausurarbeit, mündliche Prüfung als mündliches Fachgespräch und Präsentation oder sonstige Prüfungsleistungen in Form von Projektarbeiten, Portfolioprfung, Konstruktionsentwurf, Reflexionsbericht und als Bachelorthesis mit Verteidigung erbracht:

- In schriftlichen Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung der geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und passende Lösungswege finden können.
- Mit einer mündlichen Prüfung (mündliches Fachgespräch 15 bis 60 Minuten oder Präsentation 5 bis 30 Minuten) sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in Zusammenhänge einordnen und

die Problemlösung logisch darstellen und wissenschaftlich argumentieren und ggf. in einer Diskussion reflektieren können.

- Präsentationen sollen als Leistungsnachweise für rhetorische, kommunikative und argumentative Fähigkeiten und den sicheren Umgang mit unterschiedlichen Präsentationstechniken dienen.
- Sonstige Prüfungsleistungen werden wie folgt erbracht:
  - a. In einem Reflexionsbericht ist eine exemplarische Falldarstellung zu erstellen. Er soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, eine exemplarische Falldarstellung theoretisch zu analysieren und kritisch zu reflektieren. In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt werden..
  - b. Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, komplexe und / oder interdisziplinäre Problemstellungen mit Praxisbezug zu erfassen, geeignete Lösungsansätze zu definieren und Konzepte zu deren Umsetzung zu entwickeln.
  - c. Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver, planerischer und / oder produktionsorientierter Sicht.
  - d. Die Portfolioprfüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Weise erbringen können. Sie ermöglicht eine adäquate und kompetenzorientierte Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden. Eine Portfolioprfüfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen.
- Die Bachelor-Thesis soll nachweisen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist eine praxisbezogene Problemstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und praktischer Erkenntnisse selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit wird in Abstimmung mit dem Praxispartner gestellt und durch den Prüfungsausschuss genehmigt.

Die Prüfungen sind auf die Modul Inhalte abgestimmt. Die Anforderungen werden bei Einsatz mehrerer Lehrender in einem Modul durch die Modulverantwortlichen festgelegt und kontrolliert. Durch dieses Verfahren soll gesichert werden, dass sich die Prüfungen über den Einsatz verschiedener Lehrender hinweg am Erreichen und Verifizieren der definierten Qualifikationsziele orientieren und wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsformen sind, nach Überzeugung des Gutachtergremiums, überwiegend geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Lediglich im Modul „Normatives und strategisches Management des Handelsunternehmens“ hat das Gutachtergremium Zweifel, dass eine 30minütige Präsentation in einem so anspruchsvollen und komplexen Thema den inhaltlichen Lernerfolg auf geeignete Weise prüfen kann. Es regt daher an, eine passendere Prüfungsform zu wählen, mit der die Lernergebnisse besser überprüft werden können. Insgesamt sind die Lernergebnisse aufeinander abgestimmt, modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Wiederholungsprüfungen sind in angemessenem Zeitrahmen vorgesehen.

Durch die Dozentenevaluierungen (s. § 14 SächsStudAkkVO) und den Austausch der Lehrpersonen untereinander, u.a. durch eine jährlich stattfindende Qualitätskonferenz, an der neben Lehr-

personal auch Praxispartner teilnehmen (s. § 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO), sieht das Gutachtergremium zudem eine permanente Überprüfung der jeweiligen Prüfungsformen als hinreichend gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Wahl Prüfungsform im Modul „Normatives und strategisches Management des Handelsunternehmens“ sollte dahingehend überprüft werden, ob eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse möglich ist.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang in Vollzeit mit 180 ECTS-Leistungspunkten, verteilt auf sechs Semester, angelegt. Der Workload mit 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt und 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester, liegt gleichmäßig in allen Semestern bei durchschnittlich 900 Stunden.

Das duale Studium ist geprägt durch den Wechsel von theorie- und praxisbasierten Studienanteilen an den beiden Lernorten Staatliche Studienakademie und beim Praxispartner. Es beginnt mit acht Wochen Praxisphase und setzt sich im zwölfwöchigen Wechsel von Theorie- und Praxisphasen fort. Die sechste Praxisphase verläuft über 22 Wochen und soll damit die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis garantieren.

Für die Theoriephasen werden von der Studiengangsleitung und der Verwaltung der Studiengänge rechtzeitig vor Semesterbeginn alle relevanten Fakten wie Präsenzstunden, Prüfungstermine, Vorlesungspläne, Raumbelugung und Dozenteneinsatz festgelegt. Diese können jederzeit im Intranet über den Campus-Dual Selfservices eingesehen werden. Auf diesem Portal werden spätestens vier Wochen vor den Prüfungen detaillierte Pläne für Klausuren, mündlichen Prüfungen und Präsentationen der Bachelorverteidigungen veröffentlicht.

Der zeitlich und organisatorisch feststehende Lehrveranstaltungsplanung für jede Seminargruppe mit einer verpflichtenden Präsenz, die Arbeit in kleinen Gruppen und die individuelle Betreuung der Studierenden sollen garantieren, dass sich die Studierenden ohne Zeitverlust und ohne Lehrveranstaltungsüberschneidungen auf das Studium konzentrieren können (s. Selbstbericht S. 23).

Der Studiengang enthält 23 Module mit vier ECTS-Leistungspunkten. Die Berufsakademie führt hierzu aus, dass die Zahl der Prüfungsleistungen pro Semester, trotz umfangreicher Änderungen, sowohl inhaltlich als auch strukturell, konstant geblieben ist. Maximal sechs Prüfungsleistungen sind in sieben Modulen, inklusive der Praxisphase, pro Semester zu absolvieren. Dieses wird erreicht, indem sich einige Module über zwei Semester erstrecken, so dass die Prüfungen in diesen Modulen semesterweise alternierend anfallen (s. Curriculumsübersicht).

Bedingt durch die Verzahnung von theorie- und praxisbasierten Studienanteilen liegen die jeweiligen Prüfungszeiträume teilweise während, überwiegend aber am Ende der Theoriephase bzw. der Praxisphase. Der explizite Ausweis von Prüfungen innerhalb der Theoriephase soll sicherstellen, dass es zu keiner Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kommt.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel in einem Zeitfenster von sechs bis acht Wochen. Daher finden die Wiederholungsprüfungen zu Beginn des Folgesemesters statt. Die Studierenden können sich selbstständig zu den Prüfungen an- und abmelden. Haben sie sich nicht angemeldet, muss die Prüfungsleistung innerhalb der drei darauffolgenden Semester erbracht werden, § 12 Abs. 7 PO-BW. Studierende, die aus persönlichen Gründen wie Geburt eines Kindes oder einer längeren Krankheit die Regelstudienplan nicht einhalten können, erhalten nach Beratung mit dem Studiengangsleiter und dem Praxisbetrieb einen individuellen Studienplan.

Sowohl haupt- als auch nebenamtlich tätiges Lehrpersonal steht jederzeit für Beratungen zum jeweiligen Studienmodul zur Verfügung. Hierfür werden neben dem persönlichen Gespräch auch digitale Formate wie z. B. Videokonferenzen genutzt. Die Dozierenden bieten in der Vorbereitung von Modulprüfungen Konsultationen an.

Die Überprüfung der Arbeitsbelastung, sowohl für die Theorie- als auch die Praxisphase, ist Bestandteil der Evaluation im Rahmen des Qualitätsmanagements. In der Regel schließen die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit von 36 Monaten ab. Die Ausbildungsverträge enden ebenfalls mit dem Studienabschluss zum 30.09., sehen jedoch vor, dass in begründeten Fällen eine sechsmonatige Weiterführung des Ausbildungsvertrags möglich ist. Gemäß den statistischen Daten (vgl. Kapitel 4 Datenblatt) liegt die Abschlussquote des Studiengangs kontinuierlich über 70 Prozent.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Zwar handelt es sich um eine sehr hohe Zahl an Modulen unter fünf ECTS-Leistungspunkten. Allerdings wird das Ziel, nämlich die Vermeidung zahlreicher und kleinteiliger Prüfungen, um die Studierenden nicht zu stark zu belasten, nicht beeinträchtigt. Da pro Semester nicht mehr als sechs Prüfungen anfallen und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Inhalte der Module nicht ausreichend in den Prüfungen abgebildet werden können, konnte das Gutachtergremium der Argumentation zur Modulstruktur folgen. Insgesamt erachtet das Gutachtergremium die Prüfungsdichte und -organisation des Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen und sieht die Studierbarkeit als gegeben an. Allerdings muss die Berufsakademie dafür Sorge tragen, dass der Studiengang in der noch bestehenden Struktur zu Ende geführt, bzw. inhaltliche und strukturelle Anpassungen ohne Zeitverlust in das laufende Programm integriert werden können. Hierzu gab sie an, dass ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden. Inhaltliche Veränderungen mit Themen, die auf den neuesten Stand gebracht werden sowie größere Aktualität in Fragen der Digitalisierung und der digitalen Transformation, kämen auch den bereits Studierenden zugute. Diese Auffassung wurde auch von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen in den Gesprächen während der Begutachtung geteilt.

Anhand von Evaluationen werden Workloaderhebungen durchgeführt. Die von der Studienakademie vorgelegten Auswertungen zeigen, dass die individuelle Belastung der Studierenden innerhalb des zugrunde gelegten Wertes liegt. Die Neuausrichtung gibt den gleichen Workload an, so dass das Gutachtergremium davon ausgeht, dass auch die neue Struktur den Anforderungen entspricht. Allerdings wiesen Studierende und Absolventinnen und Absolventen darauf hin, dass insbesondere zu Studienbeginn, an einigen Tagen Vorlesungen von 7:45 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden, was eine besondere Belastung darstellt. Dieses war aber wohl eher aktuellen personellen und organisatorischen Engpässen geschuldet, als dass es Teil einer geregelten Studienplanung entsprach. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollte die Berufsakademie gleichwohl Vorlesungszeiten von zwölf Stunden innerhalb eines Tages vermeiden.

Das Gutachtergremium schätzt die Tatsache, dass die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Anliegen unmittelbar vorzubringen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Berufsakademie sollte Vorlesungszeiten von zwölf Stunden innerhalb eines Tages vermeiden.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Essentieller Bestandteil eines dualen Studiums ist die inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte innerhalb des Studienkonzeptes. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Berufsakademie. Gemäß § 32 SächsBAG koordiniert der Akademiedirektor gemeinsam mit den Praxispartnern das Studium und legt die Obergrenze für die zur Verfügung stehenden Studienplätze fest. Die Aufgaben der Studiengangsleitung im Rahmen eines dualen Studiengangs sind in § 38 SächsBAG beschrieben. Dazu gehören:

- die inhaltliche und organisatorische Gestaltung sowie die Gewährleistung eines geordneten Ablaufs des Studiums in dem jeweiligen Studiengang,
- die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern,
- die Abstimmung der Studienplatzkapazitäten an der Staatlichen Studienakademie und in den zugeordneten Einrichtungen der Praxispartner,
- die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung von Praxispartnern sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses anerkannter Praxispartner.

Entscheidungsgrundlage bildet die „Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung von Praxispartnern sowie über Anforderungen an Praxispartner der Berufsakademie Sachsen“. Danach muss die Geschäftstätigkeit des Praxispartners geeignet sein, die vorgesehenen Studieninhalte zu vermitteln und die bzw. der verantwortliche Betreuerin bzw. Betreuer die notwendige Qualifikation besitzen, in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Abschlussprüfung. Falls vorgesehene Studieninhalte nicht beim Praxispartner selbst vermittelt werden können, trägt der Praxispartner die Verantwortung, dass die betreffenden Studieninhalte bei einem anderen kooperierenden Unternehmen vermittelt werden. Die partnerschaftlichen Verpflichtungen zwischen Studienakademie und Praxispartner werden in einem Kooperationsvertrag festgehalten.

Das Studium wird mit einer betrieblichen Ausbildung auf Basis eines Ausbildungsvertrags kombiniert, in dem die Pflichten der Studierenden und des Praxispartners geregelt sind. Im Falle einer Kündigung des Ausbildungsvertrages wegen Insolvenz oder Wegfall der Anerkennung als Praxispartner ist das Unternehmen mit Hilfe des zuständigen Gremiums der Berufsakademie Sachsen verpflichtet, sich rechtzeitig um die Durchführung der praktischen Studienabschnitte bei einem anderen Praxispartner zu bemühen.

Theorie- und Praxisphasen sind eng durch Rahmenpläne miteinander verknüpft sowie inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt (s. Selbstbericht S. 23). In den Modulbeschreibungen sind die Anforderungen an die Praxisphasen dargelegt. Für jedes Praxissemester werden von der Studienakademie Schwerpunkte gesetzt. Diese werden im Vorfeld in einem regelmäßigen Austausch zwischen dem Studiengangsleiter und dem Praxispartner erörtert. Anschließend werden die Praxis-

phasen vom Praxispartner mit dem Studierenden für jede Phase geplant und durch eine Praxisbescheinigung nachgewiesen. Zur Unterstützung der Studierenden werden bei den Praxisunternehmen persönlich Betreuende eingesetzt. Das Thema für die Abschlussarbeit wird sehr häufig aus dem Unternehmen gewählt. Anschließend findet auch hier ein regelmäßiger Austausch zwischen dem betreuenden Dozierenden und dem Praxispartner statt.

Ein weiteres Instrument zur Abstimmung der beiden Lernorte stellt die Befragung der Praxispartner dar, die ihrerseits die Qualität der in ihrem Unternehmen eingesetzten theoretischen Inhalte anhand der Umsetzung durch die Studierenden bewerten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorhandene duale Studiengangstruktur und deren Umsetzung sowie insbesondere die Vernetzung der beiden Lernorte hebt das Gutachtergremium als positiv und gelungen hervor. Die Studienakademie wählt ihre Praxispartner sorgfältig und nach festgelegten Maßstäben, die in einer Ordnung definiert sind, aus. Die Studienakademie gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes und stellt sicher, dass die Studierenden in den Praxisphasen angemessen betreut werden. Auch anhand der Gespräche mit den Studierenden und Vertretern der Praxispartner hat sich das Gutachtergremium davon überzeugt, dass die Durchführung des Studiengangs gut zwischen der Studienakademie und den Unternehmen abgestimmt ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Um den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen gerecht zu werden, ist im Studiengang die inhaltliche Weiterentwicklung von Modulen bis hin zu einer mindestens 70prozentigen Neukonzeption der Inhalte vollzogen worden. Damit soll der Digitalisierung, der Digitalen Transformation sowie der Veränderung der Arbeitswelten Rechnung getragen werden. Die Modul Inhalte wurden umfassend überarbeitet und werden weiterhin regelmäßig aktualisiert und im Hinblick auf Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis angepasst. Sichergestellt wird dies durch die Studiengangsleitung, die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten sowie die Modulverantwortlichen, die den aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung und die aktuellen Anforderungen in der Praxis berücksichtigen.

Um die Aktualität sowohl in der Lehre an der Berufsakademie als auch bei den Praxispartnern zu gewährleisten und den Austausch zu fördern, gibt es verschiedene Gremien, die diesen Gesamtprozess unterstützen.

Für die Aufstellung und Überarbeitung der Studien- und Ausbildungspläne sind von der Studienkommission Wirtschaft berufene Unterkommissionen der Studiengänge zuständig, denen Dozierende, Lehrbeauftragte, Studierende und Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Praxispartner angehören. Damit soll den sich ständig wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt und dem aktuellen Stand der Wissenschaft Rechnung getragen werden. Die Leitung der Studiengänge überprüft und aktualisiert bei Bedarf die Lehr- und Lernmethoden. Das Zusammenwirken aller Beteiligten in

einem offenen Dialog auf allen Ebenen, wie z. B. der Runde Tisch der Studierenden, Praxispartnerberatungen oder Dozentenkonferenzen, soll zu einer ständigen Verbesserung der Studiengestaltung führen (s. Selbstbericht S.23).

Einmal jährlich findet eine Qualitätskonferenz statt, auf welcher das haupt- und nebenamtliche Lehrpersonal sowie Praxispartner Themen und Maßnahmen miteinander diskutieren, die zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen sollen. Die Konferenz wird zudem genutzt, um das Lehrpersonal auf einen Stand zu bringen und aufzufordern, Lehrinhalte und genutzte Literatur zu aktualisieren. Die Qualitätskonferenz ist in § 8 Abs. 4 der Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen verankert.

Die Praxisnähe des Studiums validiert die Aktualität regelmäßig. Die Teilnahme an Kongressen, Fachmessen, Weiterbildungen und Veranstaltungen innerhalb der Branche in Fach- und Forschungsverbänden gewährleisten einen fachlichen Diskurs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bestätigt, dass die Studiengangsleitung die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung im Studiengang gewährleistet. Lediglich im Rahmen der Überprüfung der aktuellen Fachliteratur sollte darauf geachtet werden, dass in den Modulhandbüchern die benötigte Literatur erweitert und mit der neuesten Auflage genannt wird (s. hierzu auch Kapitel § 12 Abs.1 S. 1 – 3, 5 SächsStudAk-KVO).

Die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch die positiv zu bewertende Zusammenarbeit von Berufsakademie und Praxispartnern gefördert. Die Studienakademie bezieht die Unternehmen bei der Weiterentwicklung der Studiengänge aus Sicht des Gutachtergremiums durch einen regelmäßigen Austausch angemessen mit ein. Dies spiegeln die Praxisvertreter in der Digitalkonferenz wider. Sie bestätigten, dass ihre Anregungen aufgenommen und zeitnah umgesetzt würden. Dadurch wird die anwendungsorientierte Ausrichtung der Studiengänge langfristig sichergestellt. Das Gutachtergremium betrachtet es positiv, dass die zu bearbeitenden Fragestellungen der Projektarbeiten und der Abschlussarbeiten vorzugsweise von den Praxispartnern vorgeschlagen werden und somit eine ständige Aktualität und Relevanz der Fragestellungen sichergestellt wird.

Auch wenn der Berufsakademie im Bundesland Sachsen gesetzlich kein Forschungsauftrag zugewiesen ist, können die Studierenden, aufgrund der Vielzahl der eingesetzten Lehrkräfte und deren Spezialisierungen, einen Einblick in die praxisrelevante Forschung gewinnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Berufsakademie sollte in den Modulbeschreibungen die aktuellen Auflagen der Fachbücher aufführen und die Literaturangaben um weitere aktuelle wissenschaftliche Literatur ergänzen.

## **Studienerfolg ([§ 14 SächsStudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Um die Studien- und Lehrqualität kontinuierlich zu verbessern, hat die Berufsakademie Sachsen ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, das auf einem geschlossenen Regelkreis (PDCA-Zyklus) basiert. Dieser umfasst die beiden Lernorte des dualen Studiums und hat folgende Phasen:

- Zieldefinition,
- Umsetzung,
- Qualitätsanalyse,
- Auswertung und Veröffentlichung sowie
- kontinuierlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

Der rechtliche Rahmen wird durch das Sächsische Berufsakademiegesetz und die Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen (EvO) bestimmt. Die Direktorenkonferenz bzw. der Präsident gewährleistet die Rückbindung der standortgebundenen Ergebnisse des Qualitätsmanagements an die Entscheidungsprozessbeteiligten auf Ebene der Berufsakademie Sachsen. Die Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen regelt neben Zuständigkeiten auch Ziele, Gegenstand der Evaluierungen, Verfahren und Instrumente der Qualitätsanalyse, Qualitätssicherung und -entwicklung und enthält sowohl den Evaluierungszyklusplan als auch Durchführungsbeschreibungen (s. Selbstbericht S. 27). Die systematische, kontinuierliche Überprüfung der Qualitätsziele erfolgt insbesondere durch mehrere aufeinander abgestimmte Instrumente der Evaluation der verschiedenen Interessengruppen. Im Sinne von § 4 EvO gehören Studierende, Praxispartner, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrpersonen dazu. Der Umfang der Befragungen ist in § 5 Abs. 2 EvO geregelt. Danach sollen die Modulevaluierungen mindestens 50 Prozent aller im Evaluierungszyklus durchgeführten Module des jeweiligen Studiengangs umfassen, wobei jedes Modul mindestens einmal im gesamten Evaluierungszyklus erfasst werden soll. Studierendenbefragungen werden einmal jährlich durchgeführt. Die Absolventenbefragung erfolgt jährlich zwei Jahre nach Abschluss. Die Dozenten- sowie Praxispartnerbefragung finden einmal im Jahr statt.

Alle Befragungen werden online mit der Software Unizensus durchgeführt. Die Auswertung der Befragungen erfolgt durch die Studiengangsleitung mithilfe einer standardisierten Auswertungsvorlage und integrierter Berichtsfunktion. Im Falle einer Zielabweichung sind geeignete Maßnahmen in einer ebenfalls standardisierten Auswertungsvorlage festzuhalten. Sie unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung durch die Studiengangsleitung. Die Ergebnisse der Evaluierungen werden allen Interessengruppen mitgeteilt bzw. mit diesen diskutiert. Die aggregierte Auswertung der Absolventenbefragung wird auf der Homepage veröffentlicht<sup>1</sup>. Zudem werden sie, gemeinsam mit institutionellen Daten jährlich in einem Evaluierungsbericht des Studiengangs sowie einem konsolidierten Qualitätsbericht der Studienakademie dokumentiert und finden Eingang in einem vom Direktor zu veröffentlichenden Lehrbericht. Die Studienakademie hält sich bei den benannten Evaluierungen an die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung. (s. Selbstbericht S. 29).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang unterliegt einem umfassenden Evaluationsverfahren. Das Gutachtergremium bewertet die Verwendung der Lehrevaluation, die Befragung der Praxispartner sowie die Absolventenevaluation zur Qualitätssicherung positiv und erachtet diese Instrumente als geeignet, um ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die

---

<sup>1</sup> <https://www.ba-sachsen.de/berufsakademie-sachsen/qualitaetsmanagement> (letzter Aufruf am 29.09.2022)

Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Ergebnisse der Evaluationen sind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regeln für die Studierenden und Alumni online einsehbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 SächsStudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Konzept zur „Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ der Berufsakademie Sachsen wurde unter Berücksichtigung gesetzlicher Maßgaben sowie aktueller Diskussionen zum Thema Chancengleichheit und Qualitätssicherung entwickelt. Das Konzept richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden der Berufsakademie Sachsen und ist fester Bestandteil des Lehr- und Studienalltags.

Grundlagen dieses Konzeptes bilden das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Sächsische Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) und der Frauenförderplan der Berufsakademie Sachsen. Dementsprechend vollzieht sich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf verschiedenen Ebenen:

- Bereitstellung von Ressourcen zur Wahrnehmung von Gleichstellungsaufgaben, angegliedert bei der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen an den Standorten.
- Sensibilisierung von Beschäftigten, Praxispartnern und Studierenden für die Umsetzung des Gender Mainstreaming
- Anstreben einer angemessenen Repräsentanz und gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen in Gremien und Kommissionen
- Umsetzung der Maßgaben gemäß Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) in Berufungsverfahren
- Verstärkte Gewinnung von Frauen als Lehrpersonal und Laboringenieurin
- Gezielte Maßnahmen (z. B. Anwerbung auf Messen) für die Gewinnung von Studierenden in geschlechtlich einseitig dominierten Studiengängen
- Sonderstudienablaufpläne und familienfreundliche Stundenpläne zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf
- Berücksichtigung der Situation von Studierenden mit pflegebedürftigen Familienangehörigen

In § 28 PO-BA wird ein Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke, Mutterschutz und Elternzeit geregelt. Für Beratungen in besonderen Lebenslagen stehen Betroffenen eine Schwerbehindertenvertretung und eine Frauenbeauftragte zur Verfügung. Bei Prüfungen werden im Rahmen des Nachteilsausgleichs individuelle Lösungen ermöglicht.

Ausländische Studierende, bzw. Studierende mit Migrationshintergrund, sollen durch das Konzept der kleinen Seminargruppen von ca. 25 Studierenden schnell integriert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Berufsakademie verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit sowie Regeln zum Nachteilsausgleich, welche in der Prüfungsordnung verankert sind. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden aus Gutachtersicht auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 SächsStudAkkVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die Anforderungen an das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal sind im Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen definiert. Der Studiengang verfügt, neben hauptamtlich tätigen Dozierenden, über einen Pool qualifizierter nebenberuflicher Lehrbeauftragter, mit denen die Lehrveranstaltungen sichergestellt werden sollen. Die nebenberuflichen Lehrbeauftragten rekrutieren sich aus anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Selbstständigen oder Mitarbeitern von Unternehmen. Sie verfügen über einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und müssen persönlich geeignet sein (s. Selbstbericht S. 31). Weitere Informationen zum eingesetzten Lehrpersonal sind in § 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO beschrieben.

Das duale Studienkonzept ist gekennzeichnet durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Staatlichen Studienakademie mit geeigneten Unternehmen. Ziel ist es, zeit- und bedarfsgerecht sowie praxisorientiert wissenschaftliche Absolventinnen und Absolventen auszubilden, um dem Fachkräftebedarf der Wirtschaft gerecht zu werden. Die Kompetenzvermittlung erfolgt deshalb an zwei Lernorten, der Staatlichen Studienakademie Dresden sowie den Unternehmen vorwiegend aus der Region, aber auch darüber hinaus. Der Lernort „Praxispartner“ in den Praxisphasen des Studiums ist systematisch ins Qualitätsmanagement einbezogen. Die mit ECTS-Leistungspunkten versehenen Anteile der Praxisphasen sind inhaltlich von der Studienakademie vorstrukturiert und die Betreuung durch hauptamtliches Lehrpersonal sichergestellt. Prüfungsrechtlich gelten für diese Studienanteile dieselben Standards wie für die Theoriephasen. Die Integration der theoretischen und praktischen Studienanteile wird zudem kontinuierlich unter inhaltlichen und studienorganisatorischen Gesichtspunkten im Rahmen von Praxispartnerbefragungen, sowie der Studienevaluierung hinterfragt und optimiert.

Für eine reibungslose Vernetzung der beiden Lehr- und Lernorte ist die Studienorganisation verantwortlich. Die Zeiten der wissenschaftlich-theoretischen und berufspraktischen Studienabschnitte sind mit der Terminplanung zur Immatrikulation für die Regelstudienzeit von 36 Monaten festgeschrieben.

An den Verteidigungen der Abschlussarbeiten nehmen die Praxisgutachter aus den Unternehmen teil. Neben der Fachdiskussion zur Thesis erfolgt auch hier ein Meinungsaustausch über das Studium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium hat sich durch die eingereichten Unterlagen und in den Gesprächen mit den Lehrenden davon überzeugen, dass das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs an einer Berufsakademie gerecht wird. Um die Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung der Studierenden zu sichern, existieren entsprechende Arbeitsverträge. Aus den Gesprächen mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen ging hervor, dass sich diese sowohl von der Berufsakademie als auch von den Praxisbetrieben gut betreut fühlen. Ein Austausch zwischen Studiengangsleitung und verantwortlichen Praxispartnern findet regelmäßig statt und wird von den Praxisbetrieben geschätzt und als sehr positiv bewertet.

Die Qualität der Praxispartner wird im Rahmen von kontinuierlichen Evaluationen sichergestellt (vgl. Kriterium Studienerfolg § 14 SächsStudAkkVO). Das Qualitätsmanagement umfasst dabei die beiden Lernorte Studienakademie und Praxisbetrieb (vgl. ebd.). Die Gespräche mit den Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen zeigten, dass diese sich in den Praxisphasen sowohl von der Berufsakademie als auch von den Praxispartnern sehr gut unterstützt fühlen. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium das Zusammenwirken der beiden Lernorte als sehr gut umgesetzt und hebt die duale Durchführung als Stärke des Studiengangs hervor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung wurde als Digitalkonferenz durchgeführt.

Folgende Dokumente wurden im Rahmen des Verfahrens nachgereicht bzw. aktualisiert:

- Modulhandbuch mit Übersicht Bearbeitungshinweise
- Hinweise zu Änderungen am Modulhandbuch Studiengang Betriebswirtschaft
- Curriculumsübersicht
- Skript zur Vorlesung Wirtschaftsmathematik
- Evaluationsergebnisse (Häufigkeit durchgeführter Evaluationen und Auswertung)
- Verfahrensübersicht zur Qualitätskonferenz

Hierdurch konnten z.T. Auflagenempfehlungen entfallen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019*

#### **3.3 Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer  
Prof. Dr. Susanne Czech-Winkelmann, Hochschule RheinMain Wiesbaden Business School, Professorin em. für Vertriebsmanagement  
Prof. Dr. Helmut Wannewetsch, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Professor für Volkswirtschaftslehre
- b) Vertreter der Berufspraxis  
Bert Martin Ohnemüller, Selbstständiger Business Coach, Frankfurt
- c) Studierender  
Vincent Körner, Maastricht University, Studierender International Business (B.Sc.)

### **4 Datenblatt**

#### **4.1 Daten zum Studiengang**



FIBAA

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Betriebswirtschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in □ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in □ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 Handel	19	7			0%			0%			0%
WS 2021/2022 Industrie	22	11			0%			0%			0%
WS 2021/2022 Betriebswirtschaft	41	18			0%			0%			0%
WS 2020/2021 Handel	31	14			0%			0%			0%
WS 2020/2021 Industrie	17	11			0%			0%			0%
WS 2020/2021 Betriebswirtschaft	48	25			0%			0%			0%
WS 2019/2020 Handel	22	10			0%			0%			0%
WS 2019/2020 Industrie	28	15			0%			0%			0%
WS 2019/2020 Betriebswirtschaft	50	25			0%			0%			0%
WS 2018/2019 Handel	31	12	22	10	71%	1	1	3%			0%
WS 2018/2019 Industrie	22	9	18	9	82%			0%			0%
WS 2018/2019 Betriebswirtschaft	53	21	40	19	75%	1	1	2%			0%
WS 2017/2018 Handel	41	18	31	15	76%	1		2%			0%
WS 2017/2018 Industrie	25	16	16	10	64%	2		8%			0%
WS 2017/2018 Betriebswirtschaft	66	34	47	25	71%	3	0	5%			0%
WS 2016/2017 Handel	28	12	20	10	71%	2		7%	1	1	4%
WS 2016/2017 Industrie	33	20	25	19	76%	3	1	9%	1		3%
WS 2016/2017 Betriebswirtschaft	61	32	45	29	74%	5	1	8%	2	1	3%
WS 2015/2016 Handel	33	15	17	8	52%	1	1	3%	6	1	18%
WS 2015/2016 Industrie	39	21	28	17	72%	1		3%	3	1	8%
WS 2015/2016 Betriebswirtschaft	72	36	45	25	63%	2	1	3%	9	2	13%
<b>Insgesamt Handel</b>	<b>205</b>	<b>88</b>	<b>90</b>	<b>43</b>	<b>59%</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>2%</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>3%</b>
<b>Insgesamt Industrie</b>	<b>186</b>	<b>103</b>	<b>87</b>	<b>55</b>	<b>62%</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>4%</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2%</b>
<b>Insgesamt Betriebswirtschaft</b>	<b>391</b>	<b>191</b>	<b>177</b>	<b>98</b>	<b>60%</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>4%</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>3%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



FIBAA

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Betriebswirtschaft

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	□ □ □ □	> 1,5 □ 2,5	> 2,5 □ 3,5	> 3,5 □ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/2019 Handel	3	17	3		
WS 2018/2019 Industrie	4	12	2		
WS 2018/2019 Betriebswirtschaft	7	29	5	0	
WS 2017/2018 Handel	1	23	8		
WS 2017/2018 Industrie	1	14	3		
WS 2017/2018 Betriebswirtschaft	2	37	11	0	
WS 2016/2017 Handel		17	5		
WS 2016/2017 Industrie	3	20	6		
WS 2016/2017 Betriebswirtschaft	3	37	11	0	
WS 2015/2016 Handel	1	18	5		
WS 2015/2016 Industrie	3	22	7		
WS 2015/2016 Betriebswirtschaft	4	40	12	0	
<b>Insgesamt Handel</b>	5	75	21	0	
<b>Insgesamt Industrie</b>	11	68	18	0	
<b>Insgesamt Betriebswirtschaft</b>	16	143	39	0	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Betriebswirtschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/2019 Handel	22	1			23
WS 2018/2019 Industrie	18				18
WS 2018/2019 Betriebswirtschaft	40	1	0	0	41
WS 2017/2018 Handel	31	1			32
WS 2017/2018 Industrie	16	2			18
WS 2017/2018 Betriebswirtschaft	47	3	0	0	50
WS 2016/2017 Handel	20	2	1		23
WS 2016/2017 Industrie	25	3	1		29
WS 2016/2017 Betriebswirtschaft	45	5	2	0	52
WS 2015/2016 Handel	17	1	6		24
WS 2015/2016 Industrie	28	1	3		32
WS 2015/2016 Betriebswirtschaft	45	2	9	0	56

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	02.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2015 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Stellvertretendes Direktorium, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Praxispartner, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Das Verfahren wurde digital durchgeführt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

##### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

##### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-

henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)